

Nagolder Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 1. Oktober 1852.

Oberamt Nagold.

Nachstehende Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. d. Mis., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Orts-Vorsteher werden angewiesen, den im §. 1 dieser Verfügung vorgeschriebenen öffentlichen Aufruf unverzüglich zu erlassen, sofort aber das Weitere der Vorschrift gemäß u. besorgen.

Nagold, den 30. Sept. 1852.

Königliches Oberamt.
Wiebbeckin.

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. September 1852.

Zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Hundabgabe vom 8. d. Mis. (Reg.-Bl. S. 187 ff.) werden in Rücksicht darauf, daß die Haupt-Aufnahme der Hunde auf den 1. Juli 1852 bereits stattgefunden hat, mit höchster Genehmigung für das Etatsjahr 1852 folgende Weisungen ertheilt:

§. 1. Die Oberämter haben sogleich die Einleitung zu treffen, daß in allen Gemeinden ein öffentlicher Aufruf erlassen wird, wodurch diejenigen, welche am 1. Oktober d. J. einen noch nicht angezeigten Hund besitzen, aufgefordert werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dem Ortsvorsteher binnen 8 Tagen die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Desgleichen sind diejenigen, welche einen Hund noch vor dem 1. Oktober 1852 weggeschaffen, ohne einen andern hierfür einzustellen, aufzufordern, ihre Ansprüche auf Befreiung von den durch das neue Gesetz eingetretenen Abgabe-Erhöhungen binnen 8 Tagen bei dem Ortsvorstand geltend zu machen und gehörig zu begründen.

§. 2. Nach Ablauf der anberaum-

ten Fristen haben die Ortsvorsteher die ihnen zugekommenen Anzeigen mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben, welches solche zu prüfen und hiernach das Hundesteuer-Register nach dem Besitzstand vom 1. Oktober 1852 richtig zu stellen, auch sofort die Abgaben-Ansätze hinsichtlich der an diesem Tag vorhandenen Hunden nach den Normen des Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1852 einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen hat, woan es bezüglich der noch vor dem 1. Oktober weggeschafften Hunde (S. 1, Abs. 2) bei den auf Grund der Aufnahme pro. 1. Juli 1852 gemachten Ansätzen nach dem bisherigen Gesetz verbleibt.

§. 3. Die nach dem neuen Gesetz bestimmten Steuerbeträge sind, soweit nicht die Pflichtigen die Bezahlung in Einer Summe vorziehen, von den Kameralämtern in Quartallraten zum Einzug zu bringen; was für das Verwaltungsjahr 1852/53 nach dem bisherigen Gesetz bereits erhoben worden ist, wird an den nach dem neuen Gesetz berechneten Schuldsitzen abgeschrieben (Gesetz Art. 11).

§. 4. Von den Geldstrafen, welche nach dem Gesetz vom 8. September 1852 erkannt werden, sind keine Anbringgebühren mehr auszubehalten, da diese Strafen in die zum Vortheil des niedern Dienstpersonals bei der Steuerverwaltung zu errichtende Unerfüllungs-Kasse fließen (Gesetz Art. 8).

§. 5. Da die Hauptaufnahme der Hunde für das Verwaltungsjahr 1852/53 noch in der bisherigen Weise durch die Ortsvorsteher stattgefunden hat, so haben auch die weiteren Anzeigen bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahrs bei dem Ortsvorstand zu geschehen.

§. 6. Wegen Vollziehung des neuen Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli

1853 an wird weitere Instruktion vorbehalten.

Stuttgart, den 19. Sept. 1852.

K n a p p

Oberamtsgericht Nagold.

Haiterbach.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des Johannes Keck, Lindenwirths von Haiterbach, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf

Donnerstag den 21. Oktbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr,

auf das Rathhaus zu Haiterbach anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichthabenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Nagold, den 16. Sept. 1852.

K. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Kameralamt Altenstaig.

Aufforderung, betreffend die Anzeige der am 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntweinvorräthe und der Berechtigungen zum Branntwein-Klein-Verkauf.

Unter Beziehung auf die §§. 7 und 11 der in Nr. 20 des Regierungsblattes (S. 216 ff.) erschienenen Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 19. dieses Monats, betreffend die Einleitungen zum Vollzug des Branntwein-Steuergesetzes vom gleichen Tage werden hiemit folgende Aufforderungen erlassen:

I. Aufforderung zur Anzeige der Branntwein-Vorräthe.

Nach Art. 40 des Gesetzes unterliegen alle den 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntwein-vorräthe einer Abgabe von 5 fl. 40 kr. für den württembergischen Eimer zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, welche Abgabe bei Branntwein über oder unter 50 Grad nach Verhältniß zu erhöhen oder zu vermindern ist.

Es haben daher sämtliche Bezirks-Einwohner Größe, Starkegrad und Aufbewahrungsort ihrer Branntwein-vorräthe, sofern solche im Ganzen über 1 Zmt betragen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober dieses Jahrs, dem Ortssteuerbeamten (Acciser) schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen.

II. Aufforderung an die Branntwein-Klein-Verkäufer zur Anmeldung, behufs der Belegung mit der gesetzlichen Abgabe.

Nach Art. 14 des Gesetzes ist die in diesem Artikel bestimmte Abgabe vom Branntwein Klein-Verkauf auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige seines Gewerbebetriebs anzusehen und aus Art. 28 geht hervor, daß jeder, welcher Branntwein irgend einer Art im Kleinen verkauft, oder mit Branntwein handelt, ohne mit der gesetzlichen Abgabe belegt zu seyn, der Abgaben-Gefährdung sich schuldig macht, auch wenn er sonst zu diesem Geschäfte berechtigt wäre.

Es ergeht daher an alle Schenke-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeewirthe, Konditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Branntweinverkäufer, Branntweinhausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 1 Zmt verkaufen, die Aufforderung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe

auf den 1. Oktober dieses Jahrs dem Ortssteuerbeamten (Acciser) ihres Wohnorts, Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs nach den im Gesetz bestimmten Kategorien schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) anzugeben und hierbei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung des Konzessions-Dekrets der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Hiebei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 38 des Gesetzes von nun an Patente für den Haubrhandel nicht mehr ausgestellt noch erneuert werden, und daß es daher bei den Branntweinhausirern, deren Patente abgelaufen sind, der bemerkten Anzeige nicht bedürfe.

Altenstaig, den 26. Sept. 1852.
Königliches Kameralamt.

Stieglitz.

Gerichtsnotariat Nagold.

Bödingen.

Zweiter Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Christian Ruthardt, Schneiders, kommt dessen Liegenschaft, bestehend in

einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung und Holzremise, unter einem Dach an der Matgasse, 17,2 Ruthen Garten beim Haus, 1 1/2 Viertel 3 1/4 Ruthen Mahfeld, 3 1/2 Viertel 6 Ruthen Acker, am Samstag dem 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhaus in Bödingen zum nochmaligen Verkauf, wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Nagold, den 16. Sept. 1852.

K. Gerichtsnotariat. Groß.

Gerichtsnotariat Nagold.

Untertalheim.

Dritter Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Joh. Lipp, Tagelöhners, kommt dessen Liegenschaft, bestehend in

einem einstöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, oben im Dorf, circa 1 Viertel Land und circa 3 Morgen Acker, am Mittwoch dem 13. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhaus in Untertalheim zum wiederholten Verkauf, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 10. September 1852.

Königl. Gerichtsnotariat.

G r o ß.

Amtsnotariat Altenstaig.

Altenstaig Stadt,

Gerichtsbezirk Nagold.

Gläubiger-Aufruf!

Um bei außergerichtlicher Vereini-gung der Schuldsache von

† Simon Friedrich Seeger, ge-wesenen Tuchmachers Wittwe von hier,

keinen ihrer Gläubiger zu übergeben, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an ihren Nachlaß machen zu können glauben, hiemit im Auftrage des R. Oberamtsgerichts aufgefordert, ihre Forderungen und etwaigen Vorzugs-Rechte

binnen 15 Tagen

diesseits um so gewisser anzumelden und zu erweisen, als nach Ablauf dieser Frist, in der Sache sogleich weiter verhandelt, und spätere Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Altenstaig, den 25. Sept. 1852.

K. Amtsnotariat Wullen.

Amtsnotariat Altenstaig.

Gaugenwald,

Gerichtsbezirk Nagold.

Dritter Liegenschafts-Verkauf

In der Gantsache des sich flüchtig gemachten

Johann Martin Seeger, Schultheißen von Gaugenwald, findet auf den Antrag der Gläubiger am

Dienstag dem 2. Novbr. 1852,

Morgens 8 Uhr,

ein wiederholter dritter und aber voraustrich letzter Verkauf

seines wirklich schönen Baurenguts welches gemeinderäthlich zu 7315 fl. geschätzt ist, und wofür bis jetzt 5050 fl. offerirt sind, auf dem Rathhaus zu Gaugenwald statt.

Die einzelnen Bestandtheile des Guts, und die gestellten Bedingungen sind aus No. 55 des Nagolder Intelligenz-Blattes vom 9. Juli d. J. zu ersehen.

Altenstaig, den 28. Sept. 1852.

Königl. Amtsnotariat.

Wullen.

Amtsnotariat Altenstaig.

Simmersfeld,

Gerichtsbezirk Nagold.

Dritter Mühle- und Güter-Verkauf.

In der Gantsache des Joh. Georg Kentschlers, Schmiedmüllers von Schnaidbachthal, wird auf den Antrag der Gläubiger die zur Masse gehörige Mühle, mit den dazu gehörigen Gütern No. 57

vermag aber die vorgeschriebene Bürgschaft nicht zu leisten. Es werden daher alle diejenigen, welche an Rink Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen dem Gemeinderath anzumelden.
Wildberg, 29. Sept. 1852.

Für den Gemeinderath:
Stadtschultheiß Widmayer.
Gesehen
Königliches Oberamt.
Wiebbeckin.

Oberschwandorf,
Gerichts-Bezirks Nagold.
Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt am Donnerstag dem 7. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, in ihrem Kommunwald Nagolder Berg 196 Stücke rothbannene und schwarze Säglöße, von 10 bis 14 Zoll mittlerem Durchmesser, und 130 Stücke Bauholz zu verkaufen.
Der Verkauf wird bei günstiger Witterung im Wald, bei ungünstiger Witterung aber auf dem Raibbaue vorgenommen werden. Das Holz ist gefällt und kann täglich eingesehen werden.
Den 29. September 1852.

Schultheißenamt.
W a l z.

Berneck,
Oberamts Nagold.
Hopfen feil.
Ich habe ausgezeichnet schöne, neue Schwärzinger und Saubäuser Hopfen zu verkaufen, in kleineren oder größeren Partien um billige Preise.
Waldbornwirth Graf.

Altenstaig.
Auktion.
Aus der Verlassenschaft meiner verstorbenen Schwester Auguste kommt verschiedene



Fabrik am Donnerstag den 7. und Freitag dem 8. Oktober zum Verkauf, so wie ich auch entschlossen bin, eine Partie alterer Ellenwaaren an den gleichen Tagen zur Versteigerung zu bringen, wozu höflich einladet.

Kaufmann Lieb.

Mezingen,
Oberamts Herrenberg.
Junge Schweine.
Ich habe 15 Stücke Milchschweine von der englischen Race zu verkaufen.
Job. Müller, Metzger.



N a g o l d.
Spruchbücher sind zu haben bei G. Zaiser.

Auswanderer nach allen Orten Amerika's
befördert auf bequemste, sicherste und billigste Weise, theils mit regelmäßigen Dampf- und Postschiffen, theils mit amerikanischen Dreimastern, extra Schiffen, erster Klasse, jede Woche über Havre, Rotterdam, Bremen, Antwerpen, London und Liverpool, und gibt Anweisung, Adressen und Wechsel dahin, auch amerikanisches Geld und Passpässe, Concessionen, mit einer Kaution von 10,000 fl. sicher gestellte Beförderungs-Anzeige des ref. Notars G. Stähle in Heilbronn.
Agentur Nagold, bei Verwaltungs-Astuar Wurst.



Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 22. Sept. 1852. per Scheffel.				Freudenstadt, den 25. Sept. 1852. per Scheffel.				Lüdingen, den 24. Sept. 1852. per Scheffel.				Calw, den 18. Sept. 1852. per Scheffel.			
	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.	n. fr.	a. fr.		
Dinkel alt.	7	24	7	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
neuer	6	57	5	53	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—		
Roggen	14	—	13	45	13	30	18	40	16	48	12	48	15	—		
Weizen	13	20	12	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	10		
Gerste	9	4	8	—	7	12	10	40	10	32	9	28	9	4		
Haber, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
neuer	6	—	5	—	4	30	6	—	5	20	4	56	5	15		
Mehltrucht	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Binnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14		
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		
Linien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Brod- & Fleischpreise.

In Altenstaig:		In Lüdingen:	
4 R. Kernener. 12 fr.	Bed 7 L. — 2.1.	4 R. Kernener. 13 fr.	Bed 6 L. 2 D. 1.
Schweinefleisch 8.	Rindfleisch 7.	Schweinefleisch 9.	Rindfleisch 6.
Kalbheisch 7.	Schmalz abgez. 9.	Kalbheisch 6.	Schmalz abgez. 10.
anabgez. 10.	—	anabgez. 12.	—
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 R. Kernener. 14 fr.	Bed 6 L. — 2.1.	4 R. Kernener. 13 fr.	Bed 6 L. 2 L.
Schweinefleisch 9.	Rindfleisch 7.	Schweinefleisch 9.	Rindfleisch 8.
Kalbheisch 5.	Schmalz abgez. 9.	Kalbheisch 7.	Schmalz abgez. 10.
anabgez. 10.	—	anabgez. 10.	—

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.